



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG

I. Prüfungsgegenstand

Die Netze BW GmbH (im Folgenden „Vorhabenträgerin“ genannt) hat mit Schreiben vom 19.09.2019 im Zuge des Umbaus des Umspannwerks Haisterkirch auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Waldsee eine Verschwenkung der bisherigen Leiterseile der Anlage 0016 im Bereich zwischen dem Umspannwerks Haisterkirch und dem Mast 74 auf dem Flurstück 589, Gemarkung Haisterkirch, Gemeinde Bad Waldsee beantragt.

Aufgrund dieses Umbaus des Umspannwerkes ändert sich der Verlauf der Leiterseile, die entsprechend ummontiert werden. Mit dieser sogenannten Verschwenkung wird der bestehende Schutzstreifen zwischen Mast 74 und dem Umspannwerk verlassen.

Das Fundament bleibt unberührt. Somit erfolgt kein Eingriff in den Boden. Auch ist kein Rückschnitt vorhandener Gehölze notwendig. Die gesetzlich geforderten Mindestabstände nach DIN VDE 0210 und DIN EN 50341 zwischen Leiterseilen und Boden sowie anderen Objekten werden auch nach der Verschwenkung sicher eingehalten.

II. Feststellung keiner erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Es wird nach § 5 UVPG festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben aufgrund der mit der geplanten Verschwenkung einhergehenden Veränderungen des status quo keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 UVPG).

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich und können beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Raum N 239, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Tübingen, 25.09.2019

Regierungspräsidium Tübingen